



Herrn Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy  
Generalprokuratur  
Schmerlingplatz 11  
1011 Wien  
Per Email voraus an ernst-eugen.fabrizy@justiz.gv.at

Wien, 14. Mai 2013

### **Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach § 23 StPO**

Sehr geehrter Herr Doktor Fabrizy!

Nachdem die Staatsanwaltschaft Wien am 7.1.2013 das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Verhetzung gegen FPÖ-Klubobmann Heinz-Christian Strache eingestellt hat und die Bundesministerin für Justiz trotz wiederholter Anregung keine weiteren Schritte unternommen hat dieses wieder in Gang zu setzen, möchte ich eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gem §23 StPO anregen.

Mein Ansuchen basiert auf folgenden Überlegungen:

Strache hatte im August des vorigen Jahres Aufsehen erregt, als er eine Karikatur auf seiner öffentlichen Facebook-Seite hochgeladen hatte, die in der *Presse* vom 19. August 2012 folgendermaßen beschrieben wird:

*„Die Karikatur zeigt einen Tisch, an dem eine Figur, die ‚Regierung‘, einer abgemagerten Gestalt, dem ‚Volk‘, nur einen Knochen zuschiebt, während sie ihrem anderen Tischgenossen, bezeichnet als ‚Banken‘, aber ein wahres Festmahl serviert. Diese (...) als fett und gierig karikierte Cartoonfigur weist Stereotypen auf, die im antisemitischen Umfeld immer wieder ‚den Juden‘ zugeschrieben werden: eine Hakennase und Davidsterne auf den Manschettenknöpfen.“*

Die ursprünglich von einem kanadischen Karikaturisten angefertigte Zeichnung, die sich auf die Übernahme von staatlichen Garantien für Banken auf der ganzen Welt im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2009 bezieht, wurde insofern abgeändert, als die vorher motivlosen Manschettenknöpfe des Bankiers mit an Davidsterne erinnernden Symbolen versehen wurden und er im Gegensatz zur vorher runden Form seiner Nase eine Hakennase

bekam. Das deutsche Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* sah sich an Bilder aus Zeiten der NS-Propaganda erinnert, und die stellvertretende Chefredakteurin des *Standard*, Förderl-Schmid, fühlte sich „frappierend an das Nazi-Kampfbblatt ‚Der Stürmer‘ erinnert“. Der Wiener Rechtsanwalt Dr. Georg Zanger erstattete schließlich Anzeige wegen des Verdachts auf Verhetzung.

Die Bundesministerin für Justiz ist in ihrer Beantwortung (13498/AB) meiner parlamentarischen Anfrage (13682/J) betreffend die Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Wien der Meinung gefolgt, dass mit Hilfe der umstrittenen Karikatur nicht gegen die Gesamtheit der jüdischen Bevölkerung gehetzt worden sei. Dieser Ansicht wurde mittlerweile von mehreren namhaften Historikern und Strafrechtswissenschaftlern widersprochen.

So schreibt der Politikwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Anton Pelinka in einem Schreiben an SOS Mitmensch: „Was ist antisemitische Verhetzung, wenn nicht die Verwendung des Davidsterns als negatives Symbol in einer dem ‚Stürmer‘ entlehnten Karikatur? Eine Justiz, die das nicht sieht, ist – bestenfalls – unwissend; und schlimmstenfalls ist sie unwillig, ihre Aufgabe im demokratischen Rechtsstaat zu erfüllen.“

Der Kommunikations- und Antisemitismusforscher Professor Dr. Maximilian Gottschlich hält fest, dass der Tatbestand des Schürens antisemitischer Vorurteile nicht erst dann gegeben sei, wenn eindeutig gegen „die Gesamtheit der jüdischen Bevölkerung“ gehetzt werde. Um von Antisemitismus zu sprechen bedarf es nicht erst der offensiven „Hetze“, gerade die subtilen Formen antijüdischer Ressentiments sind die gefährlichsten.“

Der Strafrechtswissenschaftler und Sprecher der StrafverteidigerInnenvereinigung, Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, wiederum hat festgestellt: "Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass Stürmer-ähnliche Karikaturen nicht die Gesamtheit der jüdischen Bevölkerung betreffen. Ich halte das für eine nicht tragfähige Begründung, den objektiven Tatbestand bei einer solchen Sachlage zu verneinen."

Die Auslegung durch die Staatsanwaltschaft verwundert umso mehr, als durch die letzte Novellierung des § 283 StGB im Jahr 2011 – im Einklang mit den Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses gegen Rassismus – eine Erweiterung und damit breitere Anwendung des Tatbestands beabsichtigt war. Die Novelle wurde konkret damit begründet, dass § 283 StGB selten angewandt werde und eine entsprechende Ergänzung der bestehenden Gesetze empfohlen wurde. Auch aus entsprechenden Beantwortungen aus dem Bundesministerium für Justiz der letzten Jahre zu Anfragen des Abgeordneten Mag. Johann Maier ist zu entnehmen, dass insgesamt sehr selten Anzeigen wegen Verhetzung zu Verurteilungen geführt haben.

In den Erläuterungen zum Terrorismuspräventionsgesetz 2010, Änderung (674 d.B.), welches in der Sitzung des Nationalrates am 20. Oktober 2011 beschlossen wurde, ist im Begründungstext für die notwendige Novellierung des Paragraphen 283 StGB folgende Feststellung zu lesen: *„So hat ECRI in seinem aktuellen (3.) Österreich-Bericht aus dem Jahr 2004 im Hinblick auf ihre Empfehlungen zum 2. Bericht bemerkt, dass § 283 StGB nach wie vor relativ selten angewandt werde, was unter anderem daran liege, dass „§ 283 nur dann zur Anwendung kommt, wenn von dem strafbaren Verhalten eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung droht (§ 283 Abs 1)“. Daran anknüpfend empfahl ECRI den österreichischen Behörden, die Wirksamkeit der bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einer ständigen und genauen Kontrolle zu unterziehen. Weiters empfahl ECRI eine Ergänzung oder detailliertere Ausarbeitung der bestehenden Gesetze, um auch andere Formen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit zu erfassen.“*

Es bleibt also offen, warum der Tatbestand des § 283 StGB jetzt, nach seiner Novellierung in Richtung eines breiteren Anwendungsbereichs im Fall des Vorwurfs gegen FPÖ-Klubobmann Heinz-Christian Strache nicht greifen sollte. Wenn – wie im gegenständlichen Fall – gehäufte Bedenken an der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft entstehen und Entscheidungen auch von namhaften Vertretern der Wissenschaft als nicht nachvollziehbar gewertet werden, ist die Befassung eines unabhängigen Gerichts (gerade bei einem so sensiblen Thema) naheliegend. Eine Anrufung des Obersten Gerichtshofs im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes schafft eine zweifelsfreie Auslegung des Tatbestands der Verhetzung und ist geeignet, das Vertrauen in die Justiz zu stärken.

Daher ersuche ich Sie zwecks einer diesbezüglichen höchstgerichtlichen Klarstellung eine solche Nichtigkeitsbeschwerde gem § 23 StPO zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen,

Sonja Ablinger  
SPÖ-Kultursprecherin